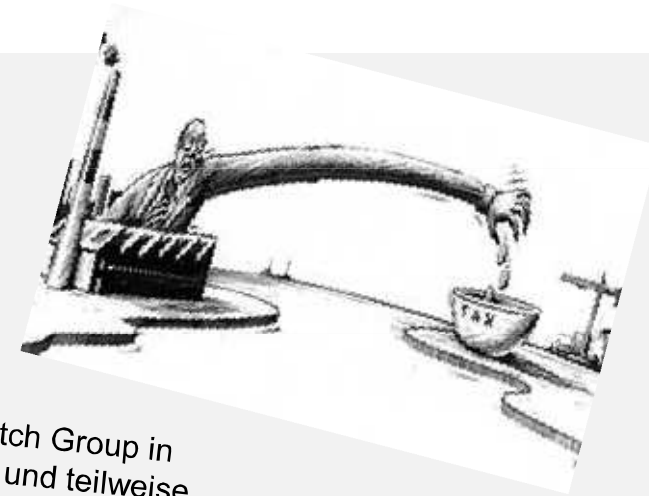




**Verrechnungspreise –  
Fallstricke bei grenzüberschreitenden  
Tätigkeiten**

**Michael Scharf  
Eschborn, den 17. November 2010**

**Rechtsanwälte  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer**



### **Swatch erregt Misstrauen der Steuerbehörden**

Zwei ehemalige Angestellte des Uhrenkonzerns bezichtigen die Swatch Group in den USA, durch ungerechtfertigte Transferpreise in Asien, Australien und teilweise in den USA Steuern und Gebühren in Höhe von 180 Mio. \$ umgangen zu haben.

Financial Times 13. August 2004

### **Motorola vor Millionen-Steuernachzahlung**

US-Finanzamt fordert Korrekturen wegen konzerninterner Verrechnungspreise  
Der US-Mobilfunkausrüster Motorola steht vor einer Steuernachzahlung in Höhe von rund 500 Mio. \$.

ZDNet 12. August 2004 10:23 Uhr

### **Opels missglückte Befreiung**

Die Zeit drängt, denn die US-Konzernmutter General Motors (GM) rollt schnurstracks auf eine Insolvenz zu. Und nach allem was man weiß, belastet sie die Finanzen von Opel, indem sie durch konzerninterne Verrechnungspreise Kapital nach Detroit pumpt.

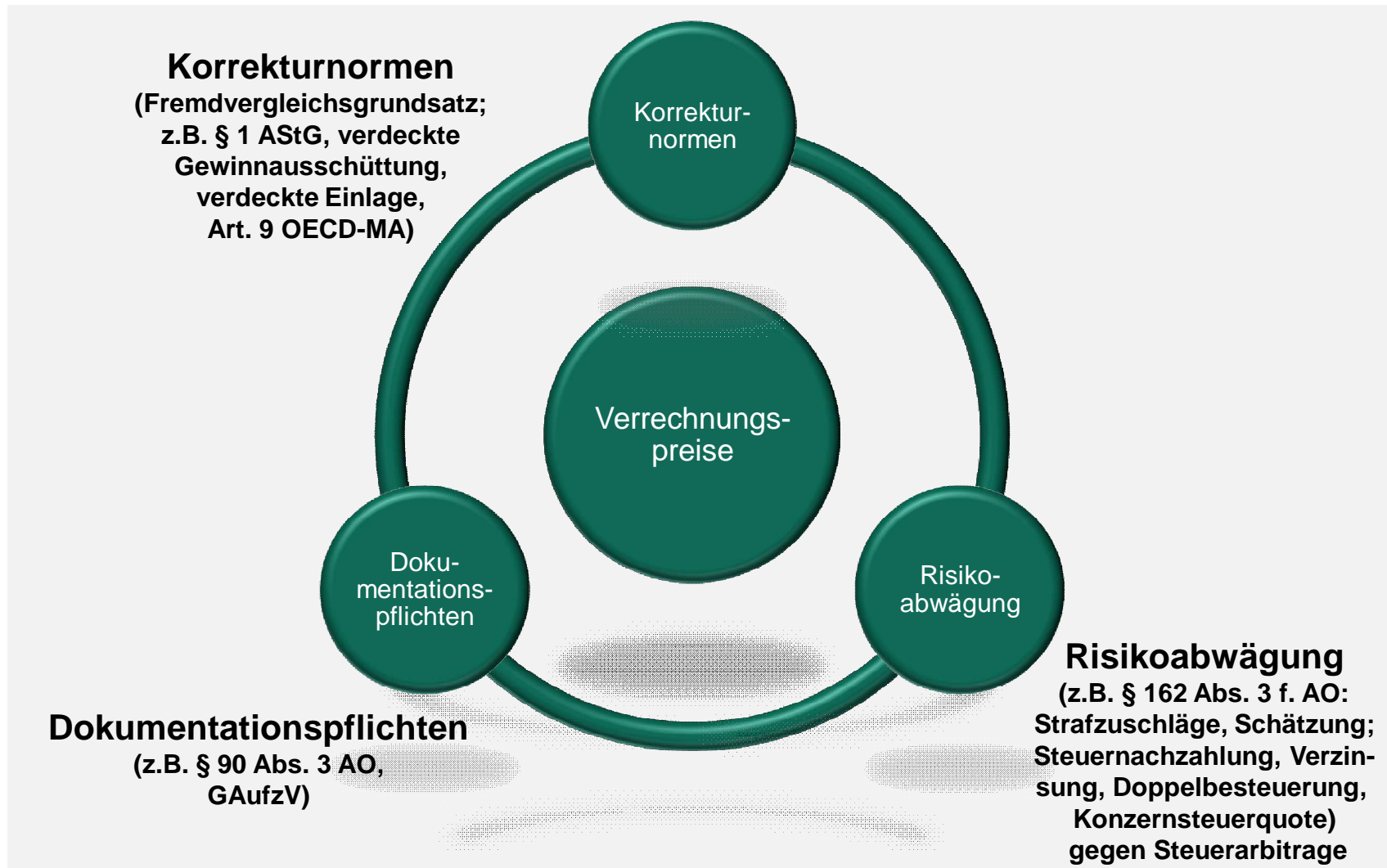
Manager-magazin, 27. Februar 2009

## Agenda

- Einleitung
- Funktionsverlagerungen – aktuelle Entwicklungen
- Schwerpunkte im Bereich Betriebsprüfungen
- Fremdvergleich und Datenbankanalysen

# Einleitung

## Steuerliche Dimension von Verrechnungspreisen





## Funktionsverlagerungen – aktuelle Entwicklungen



# Funktionsverlagerung

## Historische Entwicklung

- § 1 Abs. 3 AStG i.d.F. Unternehmensteuerreformgesetz 2008
- Rechtsverordnung zur Funktionsverlagerung (FVerIV)
- Überarbeitung des § 1 Abs. 3 AStG in 2010 durch EU-Umsetzungsgesetz

Ergänzend:

- Verwaltungsgrundsätze – Funktionsverlagerung

International:

- OECD: “Report on the transfer pricing aspects of Business restructurings“;  
Ergänzung der OECD-Guidelines

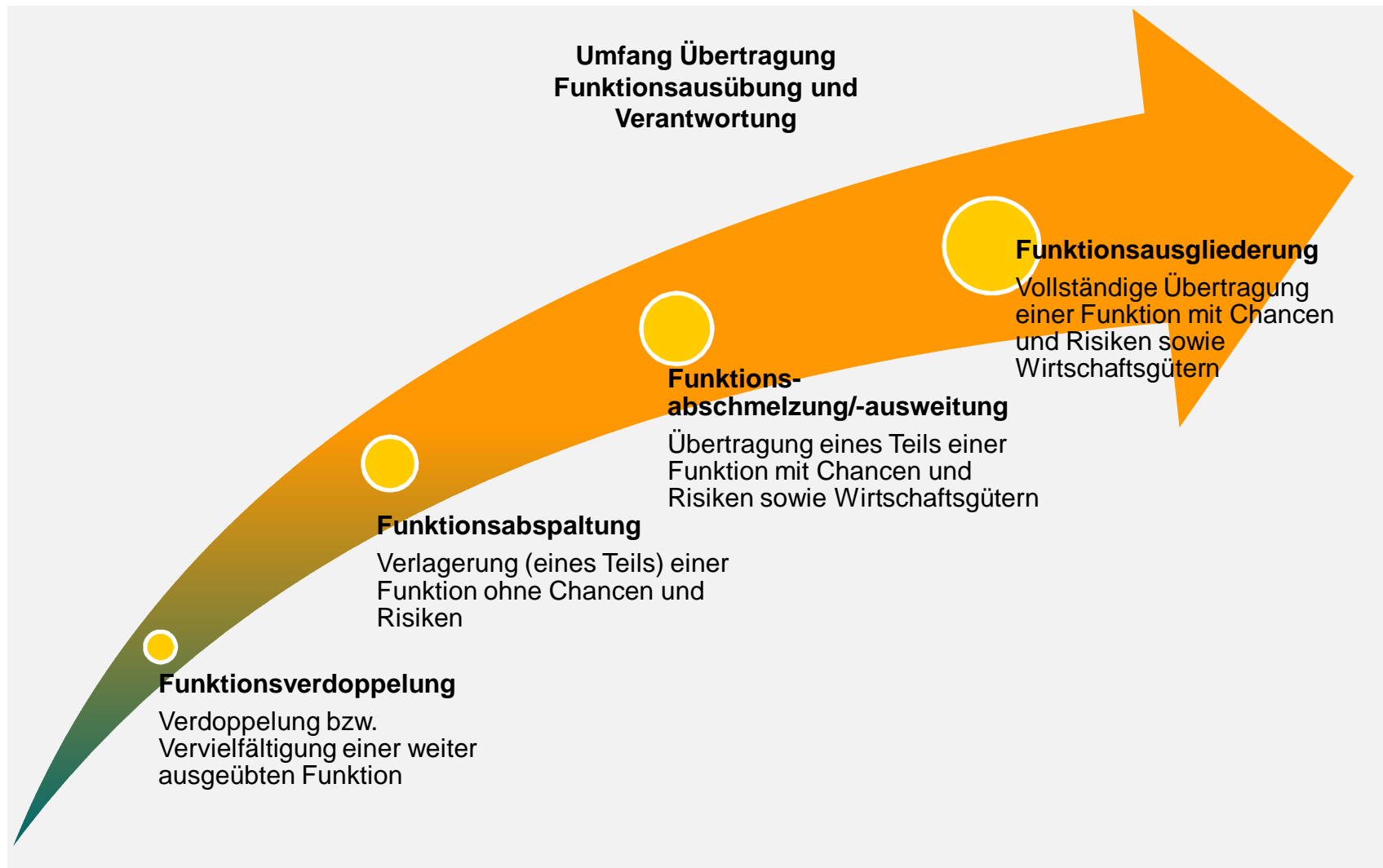
# Funktionsverlagerung

## Tatbestandsvoraussetzungen

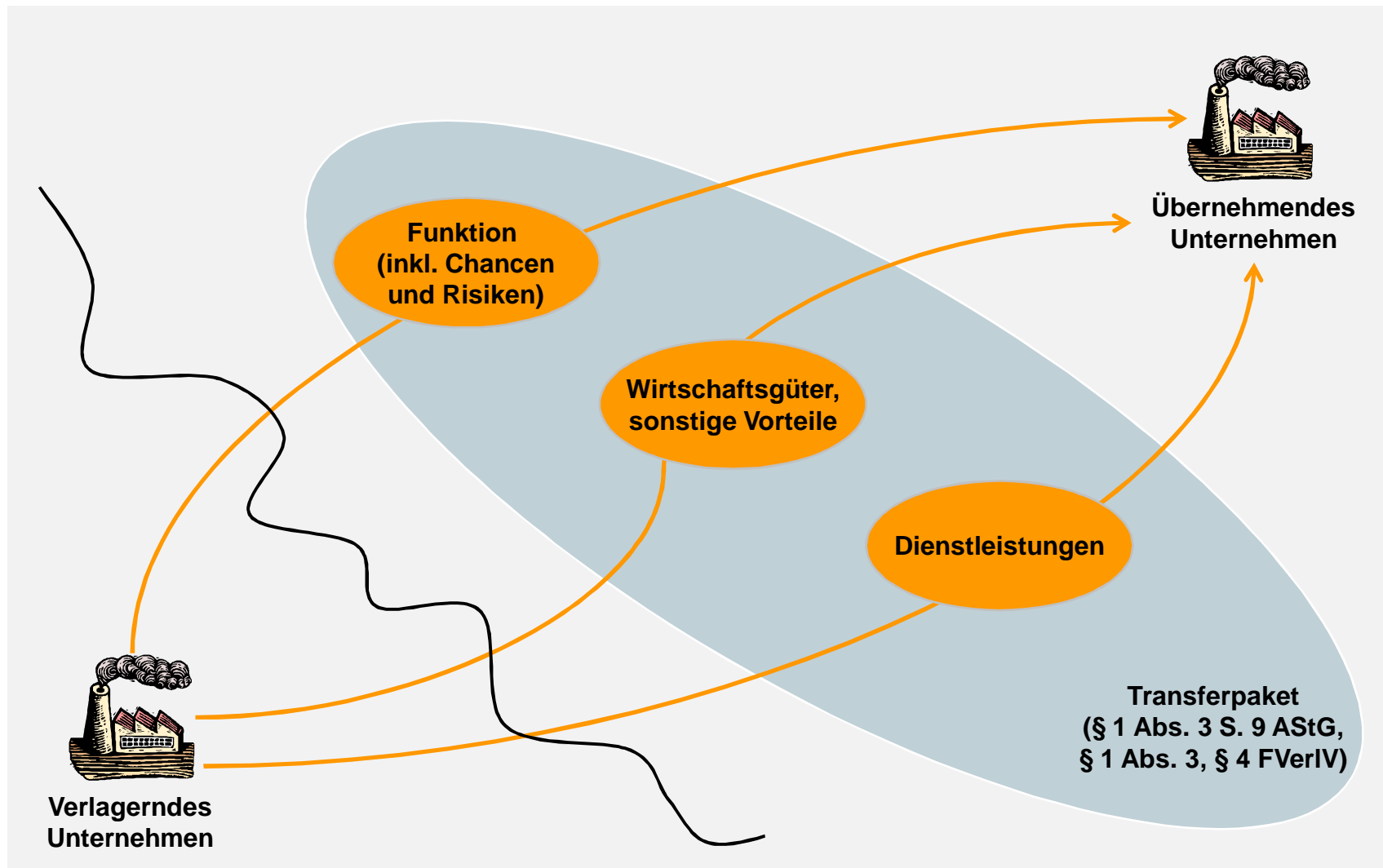
- Tatbestandsvoraussetzungen
  - Funktion und deren Verlagerung (einschließlich dazugehöriger Chancen und Risiken)
  - Übertragung oder Überlassung der dazugehörigen Wirtschaftsgütern und sonstigen Vorteile
  - Kein direkter Fremdvergleich möglich
- Typische Fälle nach VGrS - FVerl
  - Verlagerung der Produktion
  - Verlagerung des Vertriebs
  - Verlagerung von Forschung und Entwicklung
  - Verlagerung von Dienstleistungen
  - Verlagerung des Einkaufs

# Funktionsverlagerung

## Arten der Funktionsverlagerung

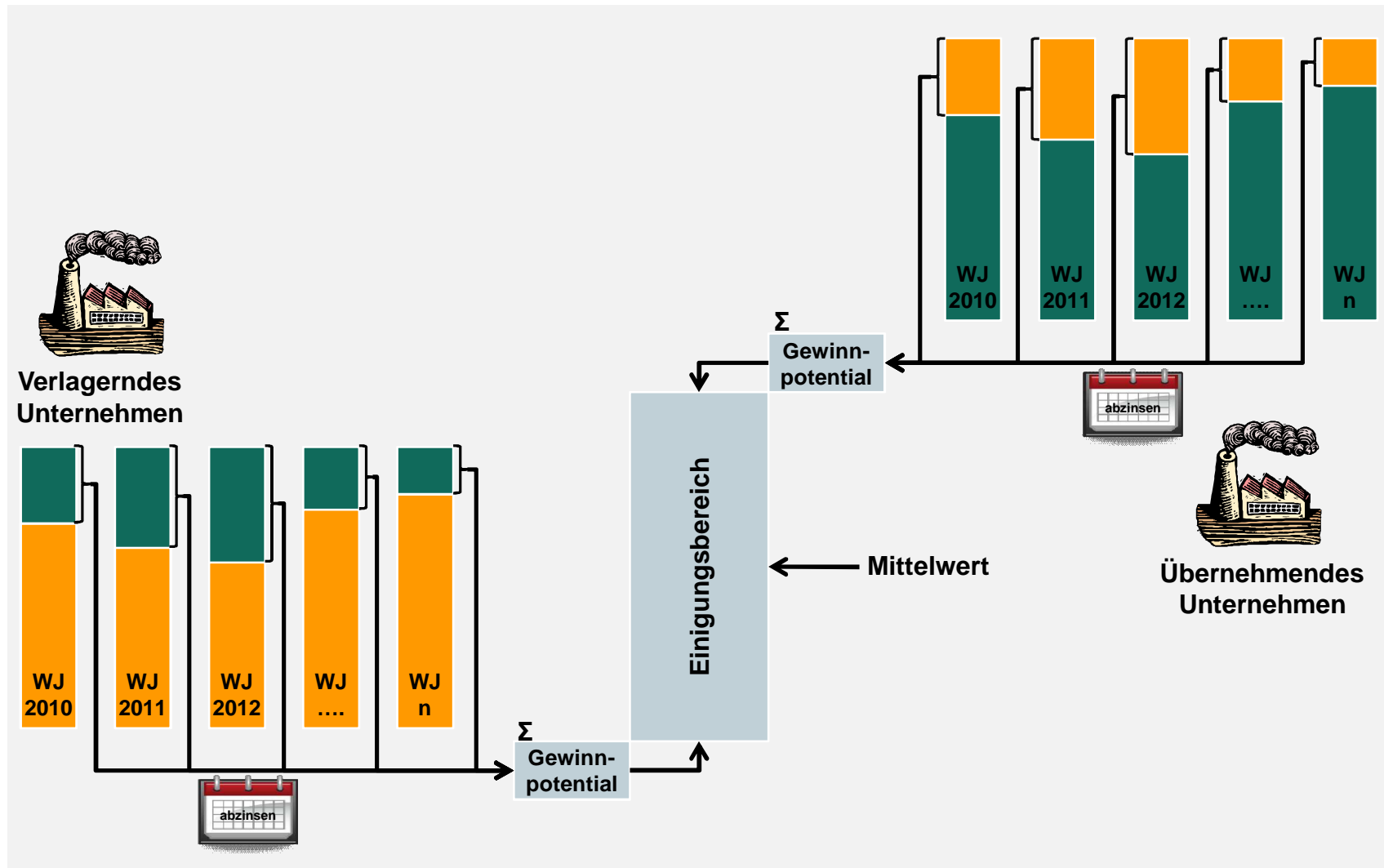


# Funktionsverlagerung Rechtsfolgen



# Funktionsverlagerung

## Bewertung Transferpaket



# Funktionsverlagerung Risiken

## Risiken

- Realisierung von Gewinnpotential und damit Erhöhung der Steuerlast
- Risiko von Doppelbesteuerung, da Transferpaketansatz im Ausland nicht anerkannt
- Internationale Entwicklung zu „Business Restructuring“ abweichend von deutschem Ansatz (insbes. hinsichtlich Bewertung)

→ Detaillierte und sorgfältige Analyse zur Reduzierung von Risiken notwendig



**Häufige Zielsetzung: Vermeidung der Funktionsverlagerung!**

# Funktionsverlagerung

## Ausnahmetatbestände – Escape-Klauseln

- Kein Transferpaketansatz, wenn
  - keine immateriellen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile mit der Funktion übergehen oder in diesem Zusammenhang überlassen werden
  - Gesamtergebnis der Einzelpreisbestimmung gemessen am Ergebnis der Transferpaketbewertung fremdüblich ist
  - glaubhaft gemacht werden kann, dass mindestens ein immaterielles Wirtschaftsgut übergeht oder überlassen wird und dies genau benannt werden kann
  
- Beispiel:
  - Erbringung der übergehenden Funktion ausschließlich gegenüber der abgebenden Einheit und Vergütung auf Cost-Plus-Basis, z.B. Verlagerung einer (Teil-) Produktion eines Eigenproduzenten auf einen Lohnfertiger



Aber: Häufig nur sinnvoll nutzbar, wenn keine immateriellen Wirtschaftsgüter übergehen!

# Funktionsverlagerung

## Keine Funktionsverlagerung

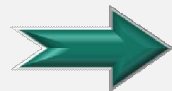
### Keine Funktionsverlagerung

- Veräußerung oder Überlassung von einzelnen Wirtschaftsgütern
- Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeitnehmerentsendung im Konzern, wenn damit keine Übertragung von Unternehmensfunktionen verbunden ist
- Funktionsverdoppelung/Bagatellregelung
  - Soweit keine Einschränkung der Geschäftstätigkeit innerhalb von fünf Jahren
  - **Aber:** soweit es zu einer Einschränkung innerhalb der fünf Jahre kommt, liegt zu diesem Zeitpunkt eine (widerlegbare) Funktionsverlagerung vor
  - Maßstab: Umsatz
  - VGrS – FVerl:
    - Geringfügigen Einschränkungen unbeachtlich
    - Geringfügig: Umsatzrückgang < EUR 1 Mio. p.a. (Basis letztes WJ vor Funktionsänderung)

# Funktionsverlagerung

## Ausweichstrategien

- Lizenzmodelle
- Vermeidung des Übergangs immaterieller Wirtschaftsgüter
  - Lohnfertigerstrukturen
  - Handelsvertreterstrukturen, Vertragshändlerstrukturen
  - Auftragsentwicklung, -forschung

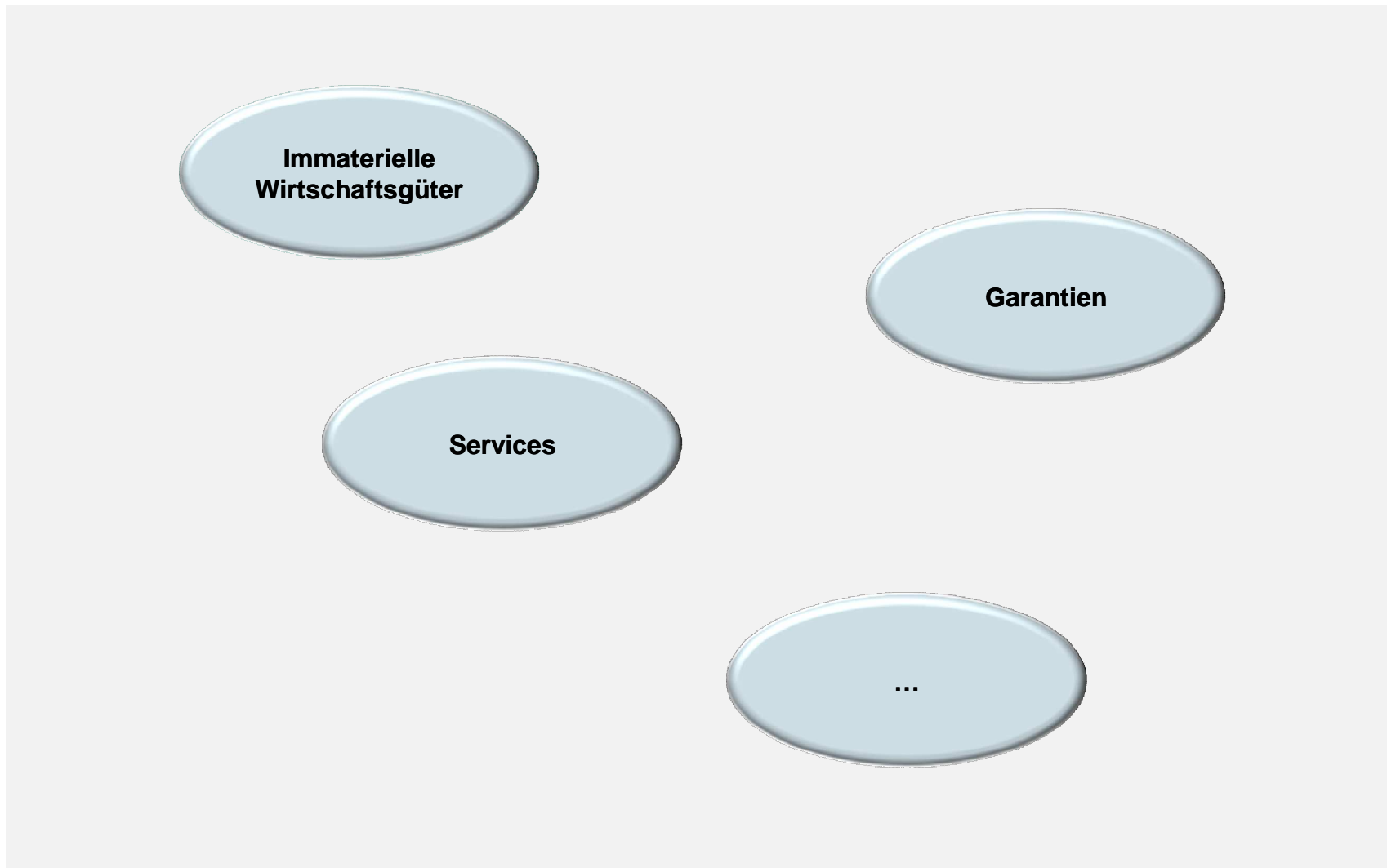


Es kann unverändert eine Funktionsverlagerung vorliegen, aber ohne entsprechende Transferpaketbewertung oder Einzelbewertung immaterieller Wirtschaftsgüter

## Schwerpunkte im Bereich Betriebsprüfungen



## Schwerpunkte im Bereich Betriebsprüfungen





## Datenbankanalysen und Fremdvergleich

# Einsatz, Reichweite und Grenzen von Datenbankanalysen

## Einsatz

- nachträgliche Überprüfung von Verrechnungspreisen
- Verteidigung bei Betriebsprüfungen
- Planungsinstrument für die Zukunft

## Reichweite

- Tätigkeitsbeschreibungen
- Bilanzen
- Gewinn- und Verlustrechnungen
- Gewinnkennzahlen (z.B. Rohgewinnmarge, EBIT-Marge)
- Verhältniszahlen (z.B. Umsatz pro Mitarbeiter, Anlagenintensität)

# Einsatz, Reichweite und Grenzen von Datenbankanalysen

## Grenzen

- aus deutscher Sicht anwendbar auf Routinefunktionen
- Funktions- und Risikoprofil der Vergleichsunternehmen muss dem des untersuchten Unternehmens vergleichbar sein
- Suchgegenstand sind regelmäßig vergleichbare Unternehmen, nicht hingegen einzelne Wirtschaftsgüter (nicht also z.B. Preise für konkrete Warenlieferungen, Dienstleistungen, etc.)
- Anerkannte Vorgehensweise erforderlich
- Ergebnisse eines reinen „Datenbankscreening“ sind nach Auffassung der Finanzverwaltung für sich genommen regelmäßig unverwertbar (BMF-Schreiben vom 12. April 2005, BStBl. I 2005, S. 570, Tz. 3.4.12.4)

## Ihr Ansprechpartner



**Michael Scharf**

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Straße 100

D-90491 Nürnberg

Tel. +49 (911) 91 93-1070

Fax +49 (911) 91 93-7070

E-Mail: [michael.scharf@roedl.de](mailto:michael.scharf@roedl.de)

- **Verfasser:**

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg

- Im Folgenden kurz „Rödl & Partner“ –

- **Copyright:**

Rödl & Partner / Deutschland - Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Rödl & Partner gestattet.

Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt und ergänzend recherchiert. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.

Diese Präsentation ersetzt keine Steuerberatung.